

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.07.2021

Nr. 7/2021

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bückeburger Niederung" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (NSG HA 141)	75
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bückeburger Niederung" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 19)	78

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den „RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg“ ( <i>Stadt Bückeburg</i> )	81
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln	81
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Rinteln (Friedhofsgebührensatzung)	89
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst	90
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst	98
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2021	99
7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heuerßen vom 18.09.1974	100
Amtliche Bekanntmachung; Gemeinde Haste: Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“; Satzungsbeschluss	100
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2020	100
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2021	101
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2021	102
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Samtgemeinde Nienstädt	102
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Helpsen	103
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seggebruch über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 29.11.1974	103
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Seggebruch	103
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	103
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“ - 1. Änderung -	104

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede	104
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede für den Friedhof in Hülsede vom 06.02.2020	105

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

1 zu:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bückerburger Niederung" in der Stadt Bücke- burg, Landkreis Schaumburg (NSG HA 141)
2 zu:	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bückerburger Niederung" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 19)
3 zu:	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln
4 zu:	Amtliche Bekanntmachung; Gemeinde Haste: Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“; Satzungsbeschluss
5 zu:	Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“ - 1. Änderung -

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bückeberger Niederung" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (NSG HA 141)**

Aufgrund der §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451), wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Bückeberger Niederung" erklärt.
- (2) Die Bückeberger Niederung liegt am Westrand der Niedersächsischen Börden in der naturräumlichen Einheit „Bückeburgvorland“ zwischen der Stadt Bückeburg und dem Schaumburger Wald. Das NSG "Bückeberger Niederung" befindet sich zwischen den Bückeberger Ortsteilen Evesen, Nordholz, Meinsen und Scheie und umfasst die Gebietsteile Scheier Bruch, Rehrwiese, Vorderes Bruch, Mittleres Bruch, Amtmannsche Wiese, Dammwiesen sowie kleinere angrenzende Bereiche.
- (3) Lage und Abgrenzung des NSG sind aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rastbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 105 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 178 ha.

#### **§ 2 Charakter und Schutzzweck**

- (1) Charakter

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Bückeburgvorland". Es handelt sich um ein staunasses Niederungsgebiet der Lössbörde mit regelmäßigen Überschwemmungen durch die Bückeberger Aue. Aufgrund starker Vernässungen konnte sich ein hoher Anteil an Grünland bis heute erhalten, darunter extensiv genutztes Feuchtgrünland mit nährstoffreichen Nasswiesen, Flutrassen und Landröhrichten. Prägende Landschaftselemente sind darüber hinaus die Bückeberger Aue als zentral gelegener, naturnaher Fluss, vielfältige Gehölzstrukturen in Form von Kopfbaumreihen, markanten Solitärbäumen, Hecken, Feldgehölzen und kleinen Wäldchen sowie zahlreiche, überwiegend künstlich angelegte Tümpel.

Das Gebiet hat die Form einer flachen, von Ost nach West schwach abfallenden Geländesenke und gehört aus geologischer Sicht zur Schaumburg-Lippischen Kreidemulde. Über wasserstauendem Tongestein der Unterkreide liegen zumeist geringmächtige Grundmoränen- und Lösslehmdecken der Saale-Eiszeit, darüber dünne Lössschleier der Weichsel-Eiszeit. In der Nacheiszeit wurde dann Löss mit Beimengungen von Ton und Sand, verstärkt durch mittelalterliche Hangrodungen über Fließgewässer, eingetragen und als Auenlehm abgesetzt. Mit dem Anwachsen der Auenlehmdecken konnte sich das fließende Wasser immer weniger frei ausbreiten und es kam nach und nach zur Ausbildung von Gewässerbetten mit natürlichen Verwallungen. Relikte dieser Zeit sind verlandete Flussarme und Flutrinnen, die noch heute als flache Geländesenken die Landschaft prägen. Aus den abgelagerten Auenlehmen entwickelten sich im Laufe der Zeit wasserstauende Gleyböden mit einem hohen Anteil an Schluff und Ton.

Der Wasserhaushalt der Bückeberger Niederung ist durch großflächige, periodische Überstauung insbesondere in den Wintermonaten gekennzeichnet, verursacht durch starke Niederschläge und unterirdische Hangwasserzuflüsse sowie durch direkte Überschwemmungen der Bückeberger Aue bei Hochwasserereignissen. Aufgrund der gering durchlässigen oberen Bodenschichten können sich die Überstauungen über mehrere Wochen halten, vor allem im Winter bei geringer Verdunstung und auf gefrorenem Boden. Im Sommer sinken die Grundwasserstände bei Niederschlagsdefiziten schnell wieder ab, verstärkt durch Abflüsse und Versickerung in Bächen und Gräben, deren Profile die grundwasserleitenden Schichten einschneiden. Insgesamt ist der Wasserhaushalt sowohl im Jahreszyklus als auch von Jahr zu Jahr durch erhebliche Schwankungen gekennzeichnet, im typischen Fall mit winterlichen Überstauungen und sommerlicher Trockenheit.

Die Bückeberger Aue ist ein kleiner, sand- und lehmgeprägter Tieflandsfluss. Sie wurde durch umfangreiche Baumaßnahmen der letzten Jahre renaturiert, wobei die Verlegung in ein neues Flussbett im Bereich der Dammwiesen, der so genannte "Neue Altarm", sowie der Anschluss von Überschwemmungsflächen im Bereich des Mittleren Bruchs besonders hervorzuheben sind. Bei Hochwasser tritt das ansonsten träge fließende Gewässer über die Ufer und flutet Teile des NSG, insbesondere das Mittlere Bruch. Die Fischfauna der Bückeberger Aue ist nur mäßig artenreich, jedoch weitgehend flachlandtypisch ausgeprägt. Naturnahe Sohlstrukturen mit üppiger Wasserpflanzenvegetation bieten Jungfischen gute Versteckmöglichkeiten und ein reichhaltiges Nahrungsangebot.

Die vielfach vorhandenen Relikte früherer Flussläufe und Flutrinnen, regelmäßige Überflutungen durch die Bückeberger Aue und Überstauungen durch Niederschläge, stark wechselnde Grundwasserstände sowie unterschiedliche Nutzungsintensitäten verursachen eine hohe standörtliche Vielfalt und eine mosaikartig verteilte Grünlandvegetation bestehend aus mesophilem Grünland, Grünland der Überschwemmungsbereiche, Feucht- und Nassgrünland, Landröhrichten sowie Sauergras-, Binsen- und Staudenrieden. Dazu kommen oftmals sehr artenreiche Übergänge vom Wirtschaftsgrünland zu Brachen und Sukzessionsflächen, insbesondere im Bereich der renaturierten Bückeberger Aue und entlang nicht mehr genutzter Wegeparzellen.

Von herausragender Bedeutung sind die Brut- und Rastvogelvorkommen. Schlammige Flachwasserbereiche und offene Wasserflächen werden von Watvögeln, Gänsen und Enten genutzt. Auch für Großvögel wie Weißstorch, Schwarzstorch, Graureiher und Silberreiher ist die Bückeberger Niederung ein wichtiges Nahrungshabitat. Greifvögel und Eulen nutzen den alten Baumbestand, die Gewässerstrukturen und das insgesamt gute Nahrungsangebot der Wirtschaftsflächen. Gehölzbrütende Kleinvögel sind in den Hecken zu finden. Das extensiv genutzte Grünland bietet Lebensraum für Bodenbrüter, beispielsweise den Wachtelkönig. Die naturnahe Bückeberger Aue ist Lebensraum für Eisvogel und Gebirgsstelze. Die Vogelwelt der Bückeberger Niederung ist damit außerordentlich vielfältig, reich an seltenen Arten und von überregionaler Bedeutung.

Die Amphibien des NSG bilden eine weitere bedeutende Artengruppe, gefördert durch die Anlage zahlreicher Kleingewässer unterschiedlicher Größe und Wasserführung. Bemerkenswert ist der im Jahr 2007 wiederangesiedelte Laubfrosch, der von der strukturellen Vielfalt der Bückeberger Niederung profitiert und mittlerweile eine große Population bildet.

Fließ- und Stillgewässer, Wiesen und Weiden, Baum- und Gehölzgruppen, Hecken und Einzelgehölze sowie zahlreiche Kopfweiden entlang der Wege und Parzellengrenzen bilden eine struktureiche und ästhetische Niederungslandschaft, die der ruhigen Erholungsnutzung vielfältige Mög-

lichkeiten bietet und zur wissenschaftlichen Erforschung dynamischer Prozesse in einer naturnahen Auenlandschaft genutzt werden kann.

(2) Schutzzweck

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Dazu zählen insbesondere Erhaltung und Förderung

1. einer niederungs- und auentypischen, extensiv genutzten Grünlandvegetation, wobei ein hoher Flächenanteil von Biototypen des mesophilen Grünlandes, des Feucht- und Nassgrünlandes, der Landröhrichte sowie der Sauergras-, Binsen- und Staudenriede anzustreben ist,
  2. einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna durch Stärkung der ökologischen Funktionen von Landschaftselementen, die regelmäßig aufgesucht oder dauerhaft besiedelt werden, beispielweise extensiv genutzte Offenlandschaften, vielfältig strukturierte Gehölze oder naturnahe Fließgewässer sowie durch Vermeidung bzw. Minimierung von Störungen, beispielsweise durch Betreten abseits der Wege, unangeleint laufende Hunde oder Lärm,
  3. von Amphibienarten, insbesondere des Laubfrosches durch Pflege und Neuanlage von Kleingewässern und durch das Zulassen auentypischer, dynamischer Prozesse, die zu einer Herausbildung geeigneter Amphibienlebensräume führen,
  4. eines natürlichen, dem Gewässer angepassten artenreichen Fischbestandes in der Bückeburger Aue,
  5. einer Weichholzaue entlang der Bückeburger Aue durch natürliche Sukzession,
  6. auen- und niederungstypischer Standortbedingungen als Grundlage für die Entstehung und Bewahrung von Landschaftselementen wie regelmäßig überflutete Grünlandflächen oder Bereiche mit ganzjährig hoch anstehendem Grundwasser,
  7. von vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotypen der Flussniederungen als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Bückeburger Aue und anderer Fließgewässer,
  8. die Schaffung von Möglichkeiten des Naturerlebens für Besucher unter Berücksichtigung der Raumannsprüche der im Schutzzweck genannten Tierarten bzw. Tierartengruppen,
  9. die Schaffung von Voraussetzungen für eine Wiederbesiedlung mit im Gebiet nicht mehr vorkommenden Tierarten wie Fischotter und Biber,
  10. Schutz des Klimas durch Erhaltung und Förderung von unbruchlos bewirtschaftetem Dauergrünland.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 3 Verbote**

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere

Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, organisierte Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können,

3. zu zelten, zu lagern, zu baden oder offenes Feuer zu entzünden,
  4. das Fahren und Abstellen von ausschließlich motorbetriebenen Fahrzeugen und Anhängern außerhalb von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen,
  5. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere außerhalb von ackerbaulich genutzten Flächen auszubringen oder anzusiedeln,
  6. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
  7. im NSG herum (hellgrüne Umrandung, s. Anlage) unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten; ausgenommen vom Verbot ist der Einsatz von Drohnen zu jagdlichen Zwecken mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  8. die Entnahme von Bodenbestandteilen einschließlich der Durchführung von Bohrungen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
  9. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen des Schutzgebietes kommen kann,
  10. die Durchführung von Maßnahmen, die zu einer Abnahme der natürlichen Dynamik der Fließgewässer führen,
  11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen, erwerbsgärtnerische Kulturflächen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
  12. Grünland zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern.
- (2) Das NSG darf nur auf den in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wegen (blaue gestrichelte Linie, s. Anlage) betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 BNatSchG bleibt unberührt.

**§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig

- tige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  6. der Flugbetrieb der Bundeswehr im gesetzlich zugelassenen Umfang,
  7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und ausschließlich gütegeprüftes Wegebaumaterial verwendet wird nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn,
  8. der Neu- oder Ausbau von Wegen, insbesondere die Befestigung erfester Wege oder Graswege mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  9. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  10. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Gehölze unter besonderer Berücksichtigung ihrer Lebensraumfunktionen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  11. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.
- (3) Freigestellt ist – mit Ausnahme der in § 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 genannten Handlungen - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG
1. auf den Ackerflächen Flurstück 46/2, Flur 9 sowie Flurstück 4, Flur 11 der Gemarkung Meinsen (orange Flächen, s. Anlage),
  2. auf allen Grünlandflächen (dunkelgrüne Flächen, s. Anlage) unter Beachtung folgender Vorgaben:
    - a) ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung; eine Nachsaat als Über- saat ist zulässig,
    - c) eine Nachsaat nur mit gebietseigenem Saatgut,
    - d) Mahd einseitig oder von innen nach außen,
    - e) bei der Mahd Stehenlassen eines 2,5 m breiten Randstreifens vom 1. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,
  3. auf allen in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung (gepunktete Flächen, s. Anlage) nur nach vorheriger Zustimmung mit der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Bückeberger Aue unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. Betreten des Gebietes für den Bereich nördlich des Flurstücks 4, Flur 17 der Gemarkung Scheie ("Bruchstraße") nur im Zeitraum 16. März bis 14. Oktober, für den übrigen Bereich des NSG nur im Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli oder nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
  2. die Einrichtung fester Angelplätze nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. die Verwendung von Reusen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

2. bewegliche Ansitzeinrichtungen nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  3. das Anlegen von Wildäsungsflächen (z.B. Wildwiesen, Wildäcker), Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) In den Abs. 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde, im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende gesetzliche Regelungen, insbesondere zum Arten- und Biotopschutz bleiben von dieser Verordnung unberührt. Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2

dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Bückeberger Niederung" vom 11.08.1989 außer Kraft.

Stadthagen, den 20.07.2021

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

## Anlage

Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Bückeberger Niederung" im Maßstab 1:7.500

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bückeberger Niederung" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 19)

Aufgrund der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451), wird verordnet:

## § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der innerhalb der in Abs. 2 und 3 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Evesen, Meinsen und Scheie wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Bückeberger Niederung" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen der Stadt Bückeburg und dem Schaumburger Wald in den Gemarkungen Evesen, Meinsen und Scheie. Es grenzt im Norden bis an den Mittellandkanal, im Westen bis an die Ortschaften Nordholz und Evesen und im Osten bis an die Ortschaften Meinsen und Scheie.
- (3) Lage und Abgrenzung des LSG sind aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze des LSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 105 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 578 ha.

## § 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter

Das LSG "Bückeberger Niederung" ist Teil des Naturraumes "Bückebergvorland" und liegt am Westrand der Niedersächsischen Börden. Es umfasst ein zentral gelegenes, etwa

280 Hektar großes Grünlandgebiet sowie daran angrenzende Ackerflächen, die im Norden bis an den Mittellandkanal, im Westen bis an die Ortschaften Nordholz und Evesen und im Osten bis an die Ortschaften Meinsen und Scheie reichen, außerdem die Bückeberger Aue, einen Fluss, der die Niederung von Meinsen im Nordosten bis nach Petzen im Südwesten durchfließt.

Aus geologischer Sicht gehört die Bückeberger Niederung zur Schaumburg-Lippischen Kreidemulde. Über wassers-tauendem Tongestein der Unterkreide liegen zumeist geringmächtige Grundmoränen- und Lösslehmdecken der Saale-Eiszeit, darüber dünne Lössschleier der Weichsel-Eiszeit. In der Nacheiszeit wurde dann Löss mit Beimengungen von Ton und Sand, verstärkt durch mittelalterliche Hangrodungen über die Fließgewässer, insbesondere die Bückeberger Aue, eingetragen und als Auenlehm abgesetzt. Mit dem Anwachsen der Auenlehmdenken konnte sich das fließende Wasser immer weniger frei ausbreiten und es kam zur Ausbildung von Gewässerbetten mit natürlichen Verwallungen. Relikte dieser Zeit sind zahlreiche verlandete Flussarme, die noch heute als flache Senken gut erkennbar sind. Aus den abgelagerten Auenlehmen entwickelten sich im Laufe der Zeit Gleyböden mit einem hohen Anteil an Schluff und Ton. Entsprechend bleiben Niederschlags- und Schmelzwasser lange auf den Flächen stehen, auch wenn die Wasserstände der Oberflächengewässer bereits wieder gesunken sind.

Die Bückeberger Aue ist der prägende standörtliche Faktor des Gebietes. Der kleine, bei Mittel- und Niedrigwasser träge fließende Fluss, transportiert nach Starkregenereignissen erhebliche Wassermengen und Sedimentfrachten aus dem Mittelgebirgsraum ins Flachland und überflutet dabei große Teile der Niederung. Noch vor wenigen Jahrhunderten floss die Aue dabei in weiten Mäanderbögen und einem Geflecht von Haupt- und Nebengerinnen und formte die Landschaft durch Erosion und Anlandung von Boden und Gesteinen. Erst im 19. und 20. Jahrhundert war es durch die Technik des modernen Wasserbaus möglich, den Flusslauf zu regulieren und landwirtschaftliche Flächen durch Verwallungen und Entlastungsgräben vor Hochwasser zu schützen.

Regelmäßige Überflutungen durch die Bückeberger Aue, hoch anstehendes Grundwasser und ein nur geringes Gefälle begrenzen in der Bückeberger Niederung seit jeher die Möglichkeiten, Flächen zu entwässern und ackerbaulich zu nutzen. Dadurch blieb eines der größten zusammenhängenden Grünlandgebiete der Niedersächsischen Börden bis heute erhalten. Die vielfach vorhandenen Relikte früherer Flussläufe und Flutrinnen verursachten darüber hinaus eine hohe standörtliche Vielfalt und führten zur Ausbildung mosaikartig verteilter Vorkommen von artenreichem Auengrünland, Feucht- und Nasswiesen, Röhrichen und Rieden. Dominiert wird das Grünland jedoch von artenarmen Dominanzbeständen des Wiesenfuchsschwanzes, insbesondere auf Flächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Naturnahe Landschaftselemente entlang der Bückeberger Aue, insbesondere Fließabschnitte mit hoher Strukturgröße, Weidengebüsche und -wälder der Weichholzaue, Hochstaudenfluren und Röhrichte, aber auch Flutrinnen, Tümpel, kleine Wäldchen, Kopfbaumreihen und Hecken, bilden ökologisch wertvolle Bestandteile des Biotopverbundes und leisten einen Beitrag, die Naturräume des Mittelgebirges, der Börde und des Norddeutschen Tieflandes miteinander zu vernetzen.

Neben der Bückeberger Aue sind als weitere Zuflüsse der aus dem Bückeberger Stadtgebiet kommende Schlossbach sowie der aus der östlich angrenzenden Ackerflur entstammende Fischergraben zu nennen. Bückeberger Aue, Schlossbach und Fischergraben durchschneiden die wasserstauenden Bodenschichten der Gleye, kommunizieren mit den darunter liegenden durchlässigeren Schichten und tragen dazu bei, dass die Gebietswasserstände bei ausbleibenden Niederschlägen stark absinken. Die Bückeberger

Niederung kann somit als periodisch überstaute Auenlandschaft mit ausgeprägten Trockenheitsphasen charakterisiert werden.

Die Brut- und Rastvögel bilden die wohl bedeutendste Artengruppe der Bückeburger Niederung. Dabei profitieren die Brutvögel von einem engräumigen Nebeneinander an Landschaftselementen wie Feuchtgrünland, offene Ackerflächen, Kleingehölze, Brachen, Tümpel und Fließgewässer. Charakteristische Brutvogelarten des Grünlandes und der Brachen sind beispielsweise Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Braunkehlchen und Rohrammer, in der offenen Agrarlandschaft Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze, in Gehölzbeständen Neuntöter, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Star, Nachtigall und Feldsperling und am Fließgewässer der Eisvogel. Auch für den im näheren Umfeld brütenden Weißstorch, Schwarzstorch und Seeadler ist die Niederung ein ergiebiges Nahrungsgebiet. Ebenso bedeutend wie die Brutvogelarten sind die im Winterhalbjahr durchziehenden Rastvögel, darunter nordische Schwäne, Gänse, Enten, Watvögel und Kraniche. Sie profitieren in besonderer Weise von den hydrologischen Verhältnissen, d.h. den feuchten bis überstaute Grünlandflächen in der Zeit des Vogelzuges.

Eine weitere wichtige Artengruppe der Bückeburger Niederung sind Amphibien, allen voran der Laubfrosch, der im Jahr 2007 wiederangesiedelt wurde und seitdem eine bedeutende Population entwickelt hat. Für Amphibien und gleichzeitig auch für an Wasser gebundene Vogelarten wurden seit 1999 zahlreiche Kleingewässer mit unterschiedlicher Größe und Wasserführung angelegt.

Im LSG "Bückeburger Niederung" finden sich kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte, beispielweise Reste der mittelalterlichen Wasserburg "Hus Aren", der Ende des 18. Jahrhunderts gebaute Auekanal mit Teilen der alten Einlassschleuse, der historische Grenzgraben um die herrschaftliche Ochsenweide und eine Rieselweide als Relikt früherer Formen der Wiesenbewässerung und -düngung. Landschaftlich prägend sind hunderte alter Kopfweiden, die in früherer Zeit die Grundlage des Flechthandwerkes bildeten und auch als Baustoff genutzt wurden. Die Kopfbäume stehen typischerweise in Reihen entlang kleiner Feldwege und Gräben oder als äußere Begrenzung größerer, zusammenhängender Wirtschaftsflächen. Die grobborkigen, oftmals ausgehöhlten Stämme sind wichtige Lebensräume für zahllose Insektenarten, aber auch für Bilche, Marder, Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten.

Die Bückeburger Niederung weist durch ihre weitläufigen Blickbeziehungen, durch die extensiv genutzten Grünlandflächen mit den daran angrenzenden, kulissenartig angeordneten Gehölzen und durch die kleinräumigen Strukturen entlang der renaturierten Bückeburger Aue eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf. Sie ist daher ein beliebtes Naherholungsgebiet der Stadt Bückeburg und daran angrenzender Ortschaften. Viele Besucher nutzen die Möglichkeit von Rundwegen, das Gebiet zu Fuß zu erschließen und sich in einer ruhigen, landschaftlich ansprechenden Umgebung zu erholen oder Natur zu beobachten. Auch von zahlreichen Hundehaltern wird das Gebiet für ausgedehnte Spaziergänge mit Hund genutzt. Des Weiteren ist die Bückeburger Niederung Teil überörtlicher Radwanderwege mit Anbindung an den Schaumburger Wald und den Mittellandkanal. Das Zusammentreffen unterschiedlicher Nutzergruppen führt gelegentlich zu Konflikten, einerseits zwischen Landwirtschaft und Naherholungsnutzung auf den teils recht schmalen landwirtschaftlichen Wegen, andererseits zwischen Naturschutz und Naherholungsnutzung, da insbesondere Brut- und Rastvögel, aber auch andere Wildtiere Räume benötigen, in denen sie vor Störungen geschützt sind.

## (2) Schutzzweck

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit

des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Dazu zählen insbesondere

1. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
2. die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung,
3. der Schutz des Grünlandes vor Umbruch und der Grünlandstandorte vor standörtlicher Nivellierung durch Verfüllung, Einebnung oder Planierung,
4. die Erhaltung und Förderung der niederungs- und auentypischen, extensiv genutzten Grünlandvegetation,
5. die Erhaltung und Förderung niederungs- und auentypischer Wasserverhältnisse,
6. die Erhaltung und Förderung vom Wasser geprägter Landschaftselemente, beispielsweise Fließgewässer, Auenbereiche, Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser, lange überstaute Flächen und Stillgewässer,
7. der Erhalt und die Entwicklung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Flussniederungen als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Bückeburger Aue und anderer Fließgewässer,
8. die Erhaltung und Förderung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten auch durch das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten,
9. die Erhaltung der im Gebiet vorhandenen kulturhistorisch bedeutsamen Objekte und Bereiche,
10. die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung und sachgerechte Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen sowie Weg- und Feldrainen,
11. Schutz des Klimas durch Erhaltung und Förderung von umbruchlos bewirtschaftetem Dauergrünland.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## § 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht durch eine Erlaubnispflicht nach § 4 geregelt werden oder nach § 5 freigestellt sind.

- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern, zu baden oder offenes Feuer zu entzünden,
4. das Fahren und Abstellen von ausschließlich motorbetriebenen Fahrzeugen und Anhängern außerhalb von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen,
5. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer, die Umwandlung von Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart einschließlich Wildäusungsflächen (z.B. Wildwiesen, Wildäcker).

## § 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, von Verkaufseinrichtungen, von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art sind, mit Ausnahme der freigestellten baulichen Anlagen des § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6,
2. das Anbringen und Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
3. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen einschließlich der Durchführung von Bohrungen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
5. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Gewässern,
6. die Durchführung von Maßnahmen, die eine Veränderung der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Bodenwasserhaushaltes zum Ziel haben, beispielsweise das Anlegen von Drainagen oder Entwässerungsgräben,
7. die Durchführung von Maßnahmen, die zu einer Abnahme der natürlichen Dynamik der Fließgewässer führen,
8. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von landschaftlich, erdgeschichtlich oder kulturhistorisch bemerkenswerten Erscheinungen,
9. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
10. der Neu- oder Ausbau von Wegen, insbesondere die Befestigung erdfester Wege oder Graswege,
11. das Ausbringen oder die Ansiedlung von gebietsfremden oder invasiven Arten außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
12. die Beseitigung und das Management von gebietsfremden oder invasiven Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen,
13. die Grünlanderneuerung mittels Umbruch auf allen in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen (grüne Flächen, s. Anlage),
14. das Ausbringen von Gülle auf in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung (mit Kreuz gepunktete Flächen, s. Anlage),
15. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung (mit Kreuz gepunktete Flächen, s. Anlage),
16. Weg- und Feldraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen oder erwerbsgärtnerische Kulturflächen anzulegen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 5 Freistellungen

(1) Folgende Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt

1. das Befahren des LSG auf Feld- und Wirtschaftswegen durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und sonstige von der Naturschutzbehörde beauftragte Personen sowie Bedienstete und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher landschaftstypischer Weise,
5. der Flugbetrieb der Bundeswehr im gesetzlich zugelassenen Umfang,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen, jedoch unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 6,
9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Gehölze unter besonderer Berücksichtigung ihrer Lebensraumfunktionen,
10. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, jedoch unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung,
11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
12. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn.

(2) Von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht freigestellt. Diese sind unverzüglich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(3) Die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(4) Weitergehende gesetzliche Regelungen, insbesondere zum Arten- und Biotopschutz, bleiben von dieser Verordnung unberührt. Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## § 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 bzw. die Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen

wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bückeburger Niederung" vom 28.01.1986 außer Kraft.

Stadthagen, den 20.07.2021

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

### **Anlage**

Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Landschaftsschutzgebiet "Bückeburger Niederung" im Maßstab 1:12.000

## **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

### **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den „RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg“**

Aufgrund der §§4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVbl. S. 240) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Änderungsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 10 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe d) angefügt:

- d) Ruhebiotop für Sternenkinder (unengeltliche Nutzung)

#### **Artikel 2**

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bückeburg, den 01.07.2021

Reiner Brombach  
Bürgermeister

### **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit  
§ 2 Zweck der Friedhöfe

##### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 3 Öffnungszeiten  
§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen  
§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

##### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften  
§ 7 Vornahme der Bestattungen  
§ 8 Friedhofskapellen und Trauerfeiern  
§ 8 a Leichenhalle  
§ 9 Ruhefristen  
§ 10 Umbettungen

##### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines  
§ 12 Reihengrabstätten sowie §§ 12 a bis 12 d  
§ 13 Wahlgrabstätten  
§ 14 Grabstätten für Urnenbestattungen  
§ 15 Urnenbaumgrabstätten  
§ 16 Muslimisches Grabfeld  
§ 17 Beisetzungen in Wahlgrabstätten  
§ 18 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten  
§ 19 Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

##### **V. Herrichtung und Pflege der Gräber**

- § 20 Allgemeines  
§ 21 Gestaltung von Rasengrabstätten für Erd- und Urnengrabstätten  
§ 22 Gestaltung von Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g  
§ 23 Gestaltung von Urnenbaumgrabstätten  
§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege  
§ 25 Unterhaltung der Grabstätten

##### **VI. Grabmale**

- § 26 Allgemeines  
§ 27 Verwendung von Natursteinen  
§ 28 Gestaltungsvorschriften  
§ 29 Einschränkung der Gestaltung  
§ 30 Kriegsgräber

##### **VII. Schlussbestimmungen**

- § 31 Alte Rechte, Entwidmung  
§ 32 Gebühren  
§ 33 Ordnungswidrigkeiten  
§ 34 Ausnahmen  
§ 35 Haftung  
§ 36 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

## § 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Ortsteilen

1. Rinteln
2. Exten
3. Friedrichswald
4. Goldbeck
5. Hohenrode
6. Krankenhagen
7. Strücken
8. Todemann
9. Uchtdorf
10. Volksen/Friedrichshöhe
11. Wennenkamp

gelegenen städtischen Friedhöfe sowie für die sich im Ortsteil Steinbergen befindliche Friedhofskapelle

(2) Die Stadt Rinteln – **Der Bürgermeister** – ist zuständige Behörde für sämtliche Aufgaben aufgrund dieser Satzung.

## § 2 Zweck der Friedhöfe

(1) Die städt. Friedhöfe und ihre Einrichtungen bilden eine öffentliche Einrichtung und sind in Ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der ordnungsmäßigen Bestattung aller Personen, die zuletzt in dem jeweiligen Ortsteil gewohnt haben, bei ihrem Tode Einwohner/in der Stadt Rinteln waren oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof hatten. Sie dienen ferner der Bestattung tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden, wenn der/die Verstorbene zu einem Ortsteil eine besondere Beziehung gehabt hat und die Pflege der Grabstätte gewährleistet ist.

(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofstellen vorübergehend untersagen.

### § 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind sowie Fahrzeuge der Stadt Rinteln und Fahrzeuge der auf den Friedhöfen tätigen Dienstleister/innen;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Ton-, Video- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung einer Bestattung erforderlich sind;

- f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Ausführung von Arbeiten notwendig ist;
- g) Erdaushub sowie kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Bereiche zu entsorgen;
- h) Tiere mitzubringen – ausgenommen angeleinte Assistenzhunde;
- i) das Betreten der Leichenhalle ohne Erlaubnis.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Dienstleistungserbringer/innen sind Gewerbetreibende, die für die Friedhofsverwaltung oder die Nutzungsberechtigten tätig sind. Die Dienstleistungserbringer/innen haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof diese der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung bestätigt diesen den Eingang der Anzeige schriftlich. Die schriftliche Bestätigung ist dem Friedhofspersonal bei der Betätigung auf dem Friedhof auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Dienstleistungserbringer/innen und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer/innen sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstige Anlagen schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, außer samstags, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Ausnahmen sind mit der Stadt Rinteln abzusprechen.

(4) Dienstleistungserbringer/innen haben die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle, Unrat, Laub usw. ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen vor dem Friedhof abzulagern. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer/innen dürfen auf den Friedhöfen keine Gegenstände, die an bzw. von Grabstätten entfernt werden, auf dem Friedhof belassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer/innen, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Die Stadt Rinteln setzt Ort und Zeit der Trauerfeiern und der Beisetzungen fest. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Bestattungen sind der Stadt Rinteln unter Angabe des gewünschten Ortes und Zeitpunktes, spätestens 48 Stunden vor der Bestattung, durch die nächsten Angehörigen gem. § 8 Abs. 3 des Nds. BestattG, sonstige Verpflichtete oder die als Vertreter/innen beauftragten Bestattungsinstitute, anzuzeigen.

Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn zuvor die Unterlagen gem. § 9 Abs. 3 Nds. BestattG vollständig vorliegen.

(3) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte für Erd- oder Urnenbestattungen beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

## § 7 Vornahme der Bestattungen

(1) Die/Der mit der Bestattung beauftragte Unternehmer/in hat sich rechtzeitig vor der Beerdigung an der Grabstätte von der Ordnungsmäßigkeit derselben zu überzeugen.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften und Mausoleen sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(3) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(4) Leichen sollen gemäß § 9 Abs. 2 Nds. BestattG innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Tage an denen keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(5) Für den Transport des Sarges oder der Urne von der Friedhofskapelle zur Grabstätte haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger/innen und die Bestattungshelfer/innen sind von den Angehörigen bzw. den beauftragten Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Bestatterinnen/Bestatter) zu stellen. Diese haben auch für den Transport des Grab schmuckes zur Grabstelle zu sorgen.

(6) Mindestens drei Tage vor dem Bestattungstermin hat die/der Nutzungsberechtigte an Wahlgrabstätten bzw. Urnen-Wahlgräbern Grabzubehör, Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, die beim Ausheben des Grabes hindern, entfernen zu lassen.

(7) In jeder Grabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, beizusetzen. Fehl- oder Totgeburten unter 500 g können in vorhandenen Familiengrabstätten beigesetzt werden.

(8) Die Oberkante des Sarges muss mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegen, wobei der Grabhügel nicht mitgerechnet wird.

(9) Soll aus religiösen Gründen bei der Beisetzung kein Sarg verwendet werden, ist dieses sofort bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Ausnahmen von der Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde zulassen.

## § 8 Friedhofskapellen und Trauerfeiern

(1) Für eine Trauerfeier stehen städt. Friedhofskapellen zur Verfügung. Eine beabsichtigte Trauerfeier ist mindestens 3 Tage vorher bei der Stadt Rinteln anzumelden. Eine gärtnerische Ausschmückung kann vorgenommen werden. Nach Abschluss der Trauerfeier ist die gärtnerische Ausschmückung unverzüglich wieder zu entfernen und die Friedhofskapelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Einstellung des Sarges in der Friedhofskapelle darf frühestens 1 Tag vor der Bestattung erfolgen. Der/die Verstorbene darf nur im verschlossenen Sarg eingestellt werden.

(2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Trauerfeierlichkeiten bei einer anonymen Erd- oder Urnenbestattung enden in der Friedhofskapelle. Die Bestattung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ohne Angehörige in Anwesenheit der beauftragten Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Bestatterinnen/Bestatter).

## § 8a Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle auf dem städt. Friedhof in Rinteln dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Das Betreten ist nur mit Erlaubnis der Stadt Rinteln gestattet.

(2) Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, kann der Sarg der/des Verstorbenen im Beisein der beauftragten Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Bestatterinnen/Bestatter) im Abschiedsraum auf dem städt. Friedhof in Rinteln für die Angehörigen geöffnet werden. Nach der Überführung in die Friedhofskapelle ist der Sarg nicht mehr zu öffnen.

(4) In den Friedhofs- und Leichenhallen dürfen Verstorbene ohne Zustimmung der Stadt weder eingesargt noch umgesargt werden. Die Leichen sind nur in verschlossenen Särgen unterzustellen.

(5) Die Särge, der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet und dürfen nur in der Leichenhalle aufbewahrt werden. Sie dürfen gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 BestattG nur mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

## § 9 Ruhefristen

(1) Die Ruhezeit in Reihen- und Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnenreihen- und Urnen-Wahlgrabstätten beträgt 20 Jahre.

(3) Die Nutzungszeit ist bei allen Grabstätten grundsätzlich mit der Ruhezeit identisch. Die Nutzungszeit kann bei Wahlgrab- und Urnen-Wahlgrabstätten gemäß § 13 verlängert werden.

(4) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g wird auf 10 Jahre festgelegt.

## § 10 Umbettungen

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder einer Überführung nur mit Genehmigung der Stadt ausgegraben werden, soweit die Ausgrabung nicht auf Anordnung einer anderen zuständigen Behörde erfolgt. Dem Verlangen auf Umbettung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe und bei Vorlage eines Nachweises einer gesicherten Beisetzung am neuen Ruheort stattgegeben werden. Für die Umbettung einer Urne gilt entsprechendes.

(2) Die Ausgrabung oder Umbettung darf gemäß § 15 Nds. BestattG nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde erfolgen.

(3) Bei der Umbettung von Erdbestattungen beschränkt sich die Mitwirkung des Friedhofspersonals auf die Freilegung des Sarges bis zu dessen Oberkante.

(4) Durch die Ausgrabung entstehende Kosten hat die/der Antragsteller/in zu tragen. Dazu rechnen auch die Kosten, die durch Behebung etwa entstandener Schäden an Nachbargräbern erforderlich werden.

(5) Die Umbettung erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung des/der jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte; antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen.

(6) Die Wiederausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab eines städt. Friedhofes ist nicht zulässig.

#### IV. Grabstätten

##### § 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden von der Stadt Rinteln zugewiesen; sie bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an den Grabstätten bestehen nur nach dieser Satzung.

(2) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen,
- e) anonyme Reihengrabstätten,
- f) anonyme Urnen-Reihengrabstätten,
- g) Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
- h) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g,
- i) Urnenbaumgrabstätten,
- j) Wahlgrabstätten auf dem muslimischen Grabfeld.

(3) Der Aushub und die Verfüllung sowie das Abräumen der Grabstätten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Rinteln.

(4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Grabstellen bestehen. Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

- Reihen- u. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen:  
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
- Reihengrabstätten für Urnenbestattungen:  
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
- Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen:  
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- Kinderreihengrabstätten:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

##### § 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Verantwortlich/verfügungsberechtigt für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist, wer die Bestattung beantragt hat. Die Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten haben für die Dauer der Ruhezeit nur das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Satzung. Über die Zuteilung wird von der Stadt eine Kartei geführt. Ein Wiedererwerb der Rechte an Reihengrabstätten ist nicht möglich. Zur Anlage und Pflege der Grabstätte im Sinne dieser Satzung ist die Grabstätte einzufassen.

(2) Es sind eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber);
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen - nach Ablauf der Ruhezeit- wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

##### § 12 a) Anonyme Reihengrabstätten

Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

##### § 12 b) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten

Beisetzungen in einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier beigesetzten Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

##### § 12 c) Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

Beisetzungen in einer Rasengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher/innen zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die hier erfolgten Erd- und Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Rasengrabstätten können ein- oder mehrstellig sein. Bei mehrstelligigen Grabstätten richtet sich die Verlängerung der Nutzungsrechte nach § 13 Absatz 2 und 3 dieser Satzung. Eine nochmalige Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

##### § 12 d) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g

Beisetzungen in einer Reihengrabstätte für Tot- und Fehlgeborene erfolgen in einer für Friedhofsbesucher/innen zugänglichen und besonders gekennzeichneten Fläche. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen. Die Bestattungen können nur auf dem Seetor-Friedhof in Rinteln erfolgen.

##### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind alle Grabstätten, mit einer oder mehreren Grabstellen für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit der/dem Erwerber/in bestimmt werden kann. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren durch Ausstellung einer Nutzungsurkunde vergeben. Auf jeder einzelnen Grabstelle für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen, auch zusätzlich zur Erdbestattung, beigesetzt werden. Wurde zuerst eine Urne beigesetzt, ist bei einer Erdbestattung gemäß § 10 Absatz 2 zu verfahren. Zur Anlage und Pflege der Grabstätte im Sinne dieser Satzung ist die Grabstätte einzufassen.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte jeweils für mindestens 5 Jahre bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Stadt Rinteln kann die Verlängerung versagen, insbesondere wenn eine Umgestaltung oder Schließung des betroffenen Grabfeldes beabsichtigt ist.

(3) Wenn für eine Beisetzung zur Wahrung der Ruhezeit die verfügbare Nutzungsdauer an der Grabstelle nicht mehr ausreicht, muss vor der Bestattung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf dieser Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Bei mehrstelligigen Grabstätten können die nicht belegten Grabstellen wieder entzogen und neu belegt werden, wenn die Gebühr nicht bezahlt wurde.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat der Stadt Rinteln jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der

Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.

(5) Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist in der Regel bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(6) Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das alleinige Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie über weitere Beisetzungen und die Art der Gestaltung und der Pflege zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht belegter bzw. teilbelegter Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht. Ausnahmen können in Einzelfällen auf begründeten Antrag zugelassen werden.

(8) Auf besonderen Antrag kann der Ersterwerb zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, soweit ausreichend geeignete Friedhofsflächen zur Verfügung stehen.

#### § 14 Grabstätten für Urnenbestattungen

(1) Aschenreste sind in einem fest verschlossenen Behälter (Urne) in einer Tiefe von 0,70 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

(2) Urnen können beigesetzt werden:

- a) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen je Grabstelle
- b) in Reihengrabstätten für Urnenbestattungen für 1 Urne und
- c) in Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen bis zu 4 Urnen.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnen-Wahlgräbern und Urnen-Reihengräbern - frühestens 20 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung – ist die Stadt Rinteln befugt, die Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an anderer geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(4) Reicht die Nutzungszeit der Urnen-Wahlgrabstätten bei einer neuerlichen Beisetzung nicht aus, so gilt für den Wiedererwerb die gleiche Vorschrift wie bei Wahlgrabstätten (§ 13 Abs. 3).

(5) Das Nutzungsrecht an kann auf Antrag jeweils für mindestens 5 Jahre bis zu 20 Jahren verlängert werden.

(6) Im Übrigen finden auf Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen die Bestimmungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gem. § 13 (ohne Abs. 2) sinngemäß Anwendung.

#### § 15 Urnenbaumgrabstätten

Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten unter Bäumen. Die hier erfolgten Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

Nach Ablauf der Ruhefristen kann die Fläche wieder belegt werden.

#### § 16 Muslimisches Grabfeld

Das muslimische Grabfeld befindet sich auf einem separaten Teil des Friedhofes im Ortsteil Exten. Die Bestimmungen des § 13 (Wahlgrabstätten) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt Rinteln erlassen werden.

#### § 17 Beisetzungen in Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können – außer der Erwerberin/dem Erwerber des Nutzungsrechtes – beigesetzt werden: Ihr/sein Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene/r Lebenspartner/in, die Eltern, Großeltern, Nachkommen in gerader Linie,

Geschwister, angenommene Kinder, Pflegekinder und die Ehegattinnen/Ehegatten der Vorgenannten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag zugelassen werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird zunächst diejenige/derjenige Nutzungsberechtigte/r, die/der die Bestattung der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

#### § 18 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind oder in der gärtnerischen oder baulichen Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Entziehung ist schriftlich anzudrohen.

(2) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in den Informationskästen auf den Friedhöfen und ein sechsmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Anschließend wird die Grabstätte abgeräumt. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt Rinteln die Grabstätte neu belegen.

(3) Für die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabzubehörs und Grabschmuckes gilt die Vorschrift des § 31 Abs. 9.

#### § 19 Erlöschen von Nutzungsrechten

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt ohne Befragung der Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten über die Grabstätten anderweitig verfügen.

#### V. Herrichtung und Pflege der Gräber

##### § 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Von der Grabstätte darf keine Gefahr ausgehen. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die oder der Verantwortliche/Verfügungsberechtigte zuständig. Verantwortlich/Verfügungsberechtigte/r bei Reihengrabstätten ist, wer die Bestattung beantragt oder sie in Auftrag gegeben hat. Bei Wahlgrabstätten ist es die oder der Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung gem. Satz 1 erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(2) Für eine Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern, die die Grabstätte überragen, ist nicht zulässig.

(3) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert, wie z.B. Grabvasen und Grablichter, Grabkennzeichnungen (Grabaufbauten) sowie Abdeckung der Grabstätten mit Kies.

(4) Die bei der Bestattung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von zwei Monaten von der/dem Verantwortlichen/Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(5) Bei vorzeitigem Erwerb der Nutzungsrechte ist eine Einfassung der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten vorgeschrieben.

(6) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## § 21 Gestaltung von Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

(1) Rasengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.

(2) Auf jeder Rasengrabstätte wird eine von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte in der Größe 25 x 40 cm in die Grabstätte eingelassen. Die Grabplatte kann von einem von der Stadt Rinteln zugelassenen Steinmetz mit den Daten der/des Verstorbenen versehen werden. Bei mehrstelligen Rasengrabstätten für Erdbestattungen hat die Grabplatte die Größe von 50 x 40 cm, bei mehrstelligen Rasengrabstätten für Urnenbestattungen die Größe von 25 x 40 cm.

Die Schrift ist vertieft in die Grabplatte einzulassen. Die Grabplatten werden nur mit Vollmacht der/des Verantwortlichen/Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten an die Steinmetze ausgegeben. Nach der Gravur muss die sofortige Rückgabe an die Friedhofsverwaltung erfolgen.

(3) Die Kosten für die Gravur sowie die Unterhaltung der Grabplatten für die Dauer der Ruhezeit obliegt der/dem Verantwortlichen/Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten.

(4) Das Bepflanzen der Grabstätte sowie das Aufstellen bzw. das Ablegen von Gestecken ist nicht gestattet. Diese können von den Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung am Gedenkstein abgelegt werden. Unzulässiger Grabschmuck wird von der Stadt Rinteln entfernt und an den Stelen abgelegt bzw. ohne Entschädigung entsorgt.

(5) Für Schäden an den Grabplatten durch das Mähen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.

## § 22 Gestaltung von Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g

Die Reihengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen und können nicht bepflanzt werden.

## § 23 Gestaltung von Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnenbaumgrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen. Die Lage der beigesetzten Urne wird nicht gekennzeichnet. Die Urnenbaumgrabstätte darf nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden. Die Fläche wird extensiv gepflegt. Auf einer von der Stadt Rinteln angebrachten Tafel werden die Namen und nach Wunsch das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgeführt.

(2) Unzulässiger Grabschmuck wird von der Stadt Rinteln entfernt und an den Stelen abgelegt bzw. ohne Entschädigung entsorgt.

## § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann sie auf Kosten der/des Verantwortlichen/Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät bzw. nach Ermessen der Friedhofsverwaltung hergerichtet werden. Dem Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Ist niemand nach Satz 1 zu ermitteln, wird gem. § 18 Abs. 2 und 3 verfahren.

## § 25 Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die an Grabstätten angrenzenden freien Flächen dürfen nur mit besonderer Genehmigung bepflanzt werden.

(2) Verwelkter Grabschmuck ist zu entfernen.

## VI. Grabmale und Einfassungen

### § 26 Allgemeines

(1) Die Zuweisung einer Grabstätte schließt die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und einer Einfassung nicht ein.

Hierfür ist ein besonderer Antrag des/der Verantwortlichen/Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist unter Beifügung einer Zeichnung des Grabmales und der Einfassung im Maßstab 1:10 (doppelte Ausführung) unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung einschließlich der Darstellung der Befestigungsmittel, bei der Stadt Rinteln einzureichen. Der Antrag ist von der/dem Auftraggeber/in und dem Ausführenden zu unterschreiben. Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Stadt Rinteln schriftlich oder in Ausnahmefällen mündlich die Genehmigung erteilt hat. Ein ohne Genehmigung aufgestelltes oder ein nicht der Zeichnung entsprechend angefertigtes Grabmal oder eine Einfassung sind nach Aufforderung von der Stadt Rinteln vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(2) Das Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen. Stehende Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Holz, Metall sowie Glas in Verbindung mit diesen Materialien bestehen. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Rinteln. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgerechte Bearbeitung.

Die Firmenbezeichnung der/des Ausführenden kann in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal, knapp über der Erdoberfläche eingeschlagen oder angebracht werden.

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Durch Bäume oder Gehölz entstehende Lockerungen oder Schräglagen von Grabmalen sind von der/dem Nutzungsberechtigten auf ihre/seine Kosten zu beseitigen.

(4) Die Stadt Rinteln ist berechtigt, die Standfestigkeit von Grabmalen zu prüfen und lockere Steine durch Klebe-Etiketten zu kennzeichnen. Sie gelten als Aufforderung, die Unfallgefahr zu beseitigen. Verantwortliche/Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte an einem Grabmal und anderen Grabanlagen haften für Schäden, die durch Einsturz der Anlage oder Ablösung von Teilen derselben entstehen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Rinteln auf Kosten der/des Verantwortlichen/Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen veranlassen, z.B. durch Umlegen von Grabmalen. Ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten das Grabmal trotz Kennzeichnung nicht befestigt, kann die Stadt das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt Rinteln ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

(6) Für die wesentliche Veränderung eines Grabmales gelten die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Spätestens beim Setzen der Grabeinfassung ist das Holzkreuz zu entfernen. Holzrahmen, die nach der Beisetzung aufgestellt werden und der Herrichtung der Grabstätte dienen, sind nach 6 Monaten von der/dem Nutzungsberechtigten oder einem von ihr/ihm Beauftragten zu entfernen. Die Holzrahmen sind nicht auf dem Friedhofsgelände abzulagern.

(8) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die Nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt und dies schriftlich bei Antragstellung gem. Abs. 1 erklärt wurde.

(9) Die Ausmauerung von Grabstätten und/oder die Errichtung von Grabgewölben ist nicht zulässig.

### § 27 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmen Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl.2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBI.II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Abs. 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einem der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannten Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl.2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBI. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite der Stadt Rinteln ([www.rinteln.de](http://www.rinteln.de)) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

**(Die "Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG" ist im Anschluss an Seite 105 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

## § 28 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte incl. der sonstigen Grabaufbauten, des Grabzubehörs und des Grabschmuckes ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist und von der Grabstätte keine Gefahr ausgeht. Der/die Verantwortliche haftet für jeglichen Schaden, der durch den satzungswidrigen Zustand der Grabstätte verursacht wird. Pflanzliche und nichtpflanzliche Einfassungen an Grabstätten können zugelassen werden, wenn sie sich dem Grabmal anpassen und die Erdfäche nur wenig überragen.

(2) Nicht gestattet sind

- a) sichtbare Sockel aus anderem Material als es zum Grabmal selbst verwendet wird;

- b) Terrazzo, Asbestzement und ähnliches Material;
- c) Lackfarbenanstrich auf Steingrabmälern;
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;
- e) Inschriften aus Blattgold oder Goldbronze können nur noch auf Grabmälern in den Abteilungen I bis IV des Seetor-Friedhofes (ältere Anlagen) gestattet werden;
- f) Glasplatten.

(3) Grabaufbauten, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von den Angehörigen oder Berechtigten instandgesetzt oder entfernt werden (siehe auch § 35 Haftung).

## § 29 Einschränkung der Gestaltung

Auf dem neu angelegten Friedhof im Ortsteil Krankenhagen ist eine Abdeckung der Gräber mit Abdeckplatten nicht zulässig. Den Einwohnern, die aus Gründen persönlichen Geschmacks oder religiöser Auffassung eine Gestaltung mit Abdeckplatten wünschen, werden auf einem anderen städt. Friedhof Flächen zur Verfügung gestellt.

## § 30 Kriegsgräber

Die Kriegsgräberanlagen werden von der Stadt Rinteln unterhalten, um einen würdigen Rahmen zu sichern. Private Anpflanzungen sind im Interesse des Gesamtbildes untersagt.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 31 Alte Rechte, Entwidmung

(1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits Nutzungsvereinbarungen bestehen, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Eine Grabstätte, deren Nutzungszeit nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist, kann nur auf Antrag eingeebnet werden, wenn die Ruhezeit von 30 Jahren beendet ist. Gleichzeitig muss auf das weitere Nutzungsrecht verzichtet werden.

(3) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund entwidmet werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit dadurch das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der/dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnen-Einzelgrabstätten Bestatteten sowie die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(6) Die Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Die/der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(7) Die Umbettungstermine sollen bei Reihen- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen der/des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der/dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Reihen- und Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen/Friedhofstellen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(9) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabzubehörs und des Grabschmuckes vornehmen. Dazu kann von der Stadt auch ein Fachunternehmen beauftragt werden. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.

### § 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Rinteln in § 1 Absatz 1 genannten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind sowie Fahrzeuge der Stadt Rinteln und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleister, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet,
  - c) störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung ausführt,
  - d) Ton-, Video- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen, verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht zur Ausführung von Arbeiten notwendig ist,
  - g) Erdaushub sowie kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Bereiche entsorgt,
  - h) Tiere mitbringt – ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
  - i) die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Stadt Rinteln betritt,
2. als Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin entgegen dem § 5 Absatz 1 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Stadt Rinteln Tätigkeiten auf dem Friedhof erbringt,
3. entgegen § 5 Absatz 6 dieser Satzung werktags, außer samstags, Dienstleistungen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf den Friedhöfen ausführt,
4. sich entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung, trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
5. entgegen § 5 Absatz 4 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer/ Dienstleistungserbringerin die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle, Unrat, Laub, usw. nicht auf den entsprechend gekennzeichneten Ablageplätzen vor dem Friedhof ablagert oder erforderliche Werkzeuge und Materialien nicht nur vorübergehend oder an Stellen, die eine Behinderung darstellen, lagert oder nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt oder Gegenstände, die an bzw. von Grabstätten entfernt werden, auf dem Friedhof belässt oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
6. entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung nach Abschluss der Trauerfeier die gärtnerische Ausschmückung nicht unverzüglich entfernt, die Friedhofskapelle nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt und der/ die Verstorbene nicht im verschlossenen Sarg einstellt,
7. entgegen § 8 Absatz 2 dieser Satzung die Friedhofskapelle, trotz einer Untersagung benutzt,
8. entgegen § 8a Absatz 4 dieser Satzung Verstorbene ohne Zustimmung der Stadt Rinteln in den Friedhofs- und Leichenhallen einsargt und umsargt oder Leichen nicht in verschlossenen Särgen unterstellt,
9. entgegen § 8a Absatz 5 dieser Satzung Särge, der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet und den Sarg nicht mit einer Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde öffnet,

10. entgegen § 13 Absatz 1 dieser Satzung die Grabstätte nicht anlegt, sie nicht pflegt oder nicht einfasst,
11. entgegen § 20 Absatz 1 dieser Satzung nach der Bestattung nicht nach spätestens 3 Monaten die Grabstätte in einer des Friedhofs würdigen Weise anlegt und unterhält, sodass von der Grabstätte keine Gefahr ausgeht,
12. entgegen § 20 Absatz 2 dieser Satzung für die Bepflanzung der Grabstätte ungeeignete Gewächse verwendet, die benachbarte Gräber und Wege beeinträchtigen können,
13. entgegen § 20 Absatz 3 dieser Satzung nicht biologisch abbaubare Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie nicht kompostierbare Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung der Grabstätte verwendet,
14. entgegen § 20 Absatz 4 dieser Satzung als verantwortliche, verfügungsberechtigte oder nutzungsberechtigte Person bei der Bestattung niedergelegte Kränze usw. nicht nach einer Frist von 2 Monaten entfernt,
15. entgegen § 20 Absatz 5 dieser Satzung bei einem vorzeitigen Erwerb der Nutzungsrechte die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten einfasst,
16. entgegen § 20 Absatz 6 dieser Satzung chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
17. entgegen § 21 Absatz 4 dieser Satzung die Grabstätte bepflanzt sowie Gestecke darauf aufstellt bzw. ablegt,
18. entgegen § 23 Absatz 1 dieser Satzung die Urnenbaumgrabstätte bepflanzt oder mit Grabschmuck versieht,
19. entgegen § 25 Absatz 1 dieser Satzung die an Grabstätten angrenzenden Flächen ohne Genehmigung der Stadt Rinteln bepflanzt,
20. entgegen § 26 Absatz 1 dieser Satzung keine Genehmigung für Grabaufbauten beantragt,
21. entgegen § 26 Absatz 2 dieser Satzung einen anderen Werkstoff als Naturstein, Holz, Metall oder Glas, ohne vorheriger Genehmigung der Stadt verwendet,
22. entgegen § 26 Absatz 3 dieser Satzung Grabmale nicht entsprechend ihrer Größe nach den anerkannten Richtlinien des Handwerks gründet und sie nicht so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken,
23. entgegen § 26 Absatz 7 dieser Satzung
  - a) für nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale nicht naturlasierte Holztafeln oder -kreuze verwendet und sie länger als 1 Jahr nach der Beisetzung stehen lässt sowie beim Setzen der Grabeinfassung nicht entfernt,
  - b) Holzrahmen, die nach der Beisetzung aufgestellt werden und der Herrichtung der Grabstätte dienen, nicht nach 6 Monaten entfernt und sie auf dem Friedhofsgelände ablagert,
24. entgegen § 26 Absatz 8 dieser Satzung als nutzungsberechtigte Person einen QR-Code auf dem Grabmal anbringt und die Verantwortung dessen Inhalts nicht übernimmt sowie keine schriftliche Erklärung zum Inhalt auf dem Antrag abgegeben hat,
25. entgegen § 26 Absatz 9 dieser Satzung Gräber ausmauert oder Grabgewölbe errichtet,
26. entgegen § 28 Absatz 1 von der Grabstätte eine Gefahr ausgeht,
27. entgegen § 28 Absatz 2 dieser Satzung
  - a) sichtbare Sockel aus anderem Material, als es zum Grabmal selbst verwendet wird, verwendet,
  - b) Terrazzo, Asbestzement und ähnliches Material verwendet,
  - c) Lackfarbenanstrich auf Steingrabmäler verwendet,
  - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, anbringt,
  - e) Inschriften aus Blattgold oder Goldbronze für Grabmale verwendet, ausgenommen für Grabstätten in den Abteilungen I bis IV des Seetor-Friedhofes (ältere Anlagen),
  - f) Glasplatten verwendet,
28. entgegen § 29 dieser Satzung auf dem neuangelegten Friedhof im Ortsteil Krankenhagen eine Abdeckung der Gräber mit Abdeckplatten errichtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 34 Ausnahmen

Über notwendige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### § 35 Haftung

Die Stadt Rinteln haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine über die übliche Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Rinteln nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### § 36 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Stadt Rinteln, den 25.06.2021.

Thomas Priemer  
Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Rinteln (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, wird die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### § 2 Gebühr für die Rechte an Grabstätten

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

1.1. Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	490 €
1.2. Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	735 €
1.3. Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre – anonym	3.270 €
1.4. Urnenreihengrabstätte	330 €
1.5. Urnenreihengrabstätte – anonym	1.080 €
1.6. Urnenbaumgrabstätte	705 €

(2) Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten je Grabstelle

2.1. Rasengrab für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	3.270 €
2.2. Rasengrab für Urnenbestattung	1.080 €

(3) Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – je Grabstelle	735 €
3.2. Wahlgrabstätte für Urnenbestattung – für bis zu 4 Urnen	360 €

(4) Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte des Grabfeldes für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g auf dem Seetorfriedhof 0 €

Mit den Gebühren nach § 2 wird die Verleihung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesetzlichen Ruhefrist abgegolten. Die Gebühr beinhaltet gleichzeitig das reihenweise Abräumen bzw. Einebnen betroffener Gräber ohne Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit. Die Gebühren für die Pflege und die Unterhaltung der Grabstätte sind in den Gebühren nach 1.3., 1.5 und 1.6. sowie 2.1., 2.2. und 4 enthalten.

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten beträgt pro Jahr bei einer Erdbestattung 1/30 und bei einer Urnenbestattung 1/20 der vollen Gebühr.

Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die vorhandene Nutzungszeit übersteigt, wird bei der Berechnung jedes angefangene Jahr der Überschreitung als volles Jahr zugrunde gelegt.

### § 3 Gebühren für Bestattungen

(1) Ausheben und Schließen des Grabes, Auflegen der Kränze

1.1. Erdbestattung für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	400 €
1.2. Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	985 €
1.3. Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten unter 500 g	250 €
1.4. Urnenbestattung	250 €

(2) Aufschläge für Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit

2.1. Erdbestattung für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	120 €
2.2. Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	295 €
2.3. Urnenbestattung	75 €

### § 4 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Zustimmung zur Umbettung 42 €

(2) Ausgrabung

2.1. eines Sarges bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	400 €
2.2. eines Sarges bei Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	985 €
2.3. einer Urne	250 €

(3) Umbettung

3.1. eines Sarges bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	800 €
3.2. eines Sarges bei Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	1.970 €
3.3. einer Urne	500 €

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Benutzung der Friedhofskapelle für die Beisetzungsfeier 300 €

(2) Benutzung des Abschiedsraumes im Zusammenhang mit einer Bestattung 33 €

(3) Benutzung der Leichenhalle

2.1. bis zu 10 Tagen	140 €
2.2. jeder weitere Tag	14 €

### § 6 Gebühr für Grabmalgenehmigungen und Standfestigkeitskontrollen

(1) Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalanträgen und sonstige baulichen Anlagen

1.1. für liegende Grabmale	60 €
1.2. für stehende Grabmale	105 €
1.3. Grabeinfassungen	
a. für Urnengrabstätten	125 €
b. für Einzelgrabstätten Erdbestattung	350 €
c. für mehrstellige Grabstätten	620 €
1.4. Grababdeckungen	
a. für Urnengrabstätten	80 €
b. für Einzelgrabstätten Erdbestattung	260 €
c. für mehrstellige Grabstätten	490 €

Die Gebühr beinhaltet die Bearbeitungsgebühr für die Grabmalgenehmigung, die Abnahme des Grabmals, der Einfassung und des Fundamentes sowie das Abräumen, den Abtransport und die Deponierung des Grabmals, der Einfassung und des Fundamentes nach Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühr 1.2 beinhaltet darüber hinaus die Kosten für die jährliche Prüfung der Standsicherheit über die Nutzungszeit.

### § 8 Verwaltungsgebühren

(1) Urnenversand mit der Post zuzüglich Porto	12,50 €
(2) Umschreibung Nutzungsrecht	12,50 €
(3) Ersatzurkunde	8,00 €
(4) Urnenaufnahmebescheinigung	8,00 €

### § 9 Sonstige Gebühren

(1) Grabplatte für Erd- oder Urnengrabstätte	
1.1. 40cm*25cm	54,19 €
1.2. 50cm*40 cm	68,33 €
(2) Grabplatte für Urnenbaumgrabstätte inkl. einer maximal 3-zeiligen Gravur	25,76 €

### § 10 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.

(2) Die Gebühr ist an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.

### § 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- die Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
  - nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) des Landes Niedersachsen in der zurzeit gültigen Fassung bestattungspflichtig ist,
  - die Einrichtung der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 12 Umsatzsteuer

(1) Gebühren, denen umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Stadt Rinteln zugrunde liegen, werden in dieser Satzung inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer wird im individuellen Gebührenbescheid ausgewiesen.

### § 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rinteln vom 07.12.1982 außer Kraft.

Rinteln, den 25.06.2021

Thomas Priemer  
Bürgermeister

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst beschlossen:

#### § 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Lindhorst. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen nachstehenden Ortsfeuerwehren

Beckedorf	Mitgliedsgemeinde Beckedorf
Heuerßen	Mitgliedsgemeinde Heuerßen
Lindhorst	Mitgliedsgemeinde Lindhorst
Lüdersfeld/Vornhagen	Mitgliedsgemeinde Lüdersfeld

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Lindhorst nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

Die Ortsfeuerwehr Lindhorst ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - FwVO - vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, 284, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011, Nds. GVBl. S. 125) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Beckedorf, Heuerßen und Lüdersfeld/Vornhagen sind Feuerwehren mit Grundausstattung.

#### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Lindhorst erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und OrtsbrandmeisterInnen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Lindhorst erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und OrtsbrandmeisterInnen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer.

rerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 und 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - FwVO -). Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Die Führerinnen und Führer der taktischen Einheiten werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer vertreten.

(2) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

- a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
- b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
- c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

## § 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Lindhorst und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfes an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Lindhorst für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c

wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Lindhorst durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und d und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lindhorst oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Lindhorst zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

(3) Das Ortskommando besteht aus:

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4),
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- e) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,

f) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Atemschutzbeauftragten oder dem Atemschutzbeauftragten, der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

(4) Die Beisitzerin oder der Beisitzer nach Absatz 3, Buchstabe d werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Beisitzerin oder der Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe e werden nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe f werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Führerinnen und Führer der taktischen Feuerweereinheiten (§ 4) sowie Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten.

(5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Ortskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchst. d, e und f und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

Das Abberufungsverfahren der Beisitzer nach Buchstabe c ist entsprechend § 4, Abs. 2 durchzuführen.

(7) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(9) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Lindhorst und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,  
c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern (§12).

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lindhorst oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine lehrförmliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Lindhorst zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde Lindhorst nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lindhorst, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz jeweils festgelegte Höchstalter vollendet haben,

können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen kann. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Lindhorst über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Lindhorst darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In begründeten Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

#### § 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz jeweils festgelegte Höchstalter für Angehörige der Einsatzabteilung vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Lindhorst können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Lindhorst können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

(5) Die innere Organisation der einzelnen Abteilungen wird in den Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Lindhorst zur Kinder- und Jugendfeuerwehr geregelt (Anlage 1 und 2 zu § 11).

#### § 12 Angehörige der Ehrenabteilung

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lindhorst, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Lindhorst und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) Auf Antrag des Gemeindekommandos können gemäß § 29 NKomVG die Ehrenbezeichnungen

„Ehrengemeindebrandmeisterin oder Ehrengemeindebrandmeister“ und  
„Ehrenortsbrandmeisterin oder Ehrenortsbrandmeister“

verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung beschließt der Samtgemeinderat.

#### § 13 Fördernde Mitglieder

(1) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 14 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Lindhorst den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 15 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin o-

der des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin oder Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

## § 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austrittserklärung (bei Minderjährigen mit Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten),
- c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e) Auflösung der Kinderfeuerwehr (für Mitglieder der Kinderfeuerwehr),
- f) Auflösung der Jugendfeuerwehr (für Mitglieder der Jugendfeuerwehr),
- g) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Lindhorst,
- h) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- i) Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie

- a) sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen,
- b) die geforderte Ausbildung in der Probezeit nicht absolvieren (§ 7, Abs. 2 FwVO).

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Lindhorst geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Lindhorst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Lindhorst erlassen.

(6) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder-

oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Lindhorst schriftlich anzuzeigen, soweit die Samtgemeinde Lindhorst darauf nicht generell verzichtet hat.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Lindhorst den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst vom 16.07.2015 mit den Änderungssatzungen vom 04.02.2016 und vom 10.12.2019 außer Kraft.

Lindhorst, den 28. Juni 2021

Svenja Edler  
Samtgemeindebürgermeisterin

## Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst (Anlage 1 zu § 11)

### § 1 Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, die oder der sich dazu der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes, bedient.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Beckedorf  
Heuerßen  
Lindhorst  
Lüdersfeld/Vornhagen.

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, die oder der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes, bedient.

(3) Eine Jugendabteilung sollte mindestens Gruppenstärke im Sinne der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) haben.

## § 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
- c) Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
- d) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/195) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(3) Die körperliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder ist zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Jugendliche aus der Samtgemeinde Lindhorst können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die in Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

(4) Die Zugehörigkeit der Jugendlichen zu der Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz der Jugendlichen.

(5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Lindhorst ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austrittserklärung (schriftlich, bei Minderjährigen mit Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten),
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- e) Aufgabe des Wohnsitzes,
- f) Ausschluss,
- g) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht. Eine Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr erfolgen.
- h) Übernahme als aktives Mitglied, die mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann, wenn nicht parallel dazu bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bestehen soll.

(7) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Lindhorst geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der oder dem Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Lindhorst erlassen.

## § 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe zu wählen.

(2) Die weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den in § 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst genannten Grundsätzen.

## § 5 Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Maßgabe dieser Grundsätze geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart. Sie sind insbesondere zuständig für die

- a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehr-ausschusses,
- d) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendforums,
- e) Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst nach Innen und Außen.

(2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter aufweisen und mit Erfolg an einem Gruppenführer-Lehrgang sowie an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben.

(3) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

## § 6 Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart nach Maßgabe dieser Grundsätze geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart. Sie sind insbesondere zuständig für die

- a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses,
- c) Aufstellung des Dienstplanes,
- d) Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
- e) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- f) Vertretung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr nach Innen und Aussen.

(2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter aufweisen und mit Erfolg an einem Gruppenführer-Lehrgang sowie an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben.

(3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart sowie die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

### § 7 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

(1) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst,
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
- c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten und den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen und den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) Die Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen oder Beisitzern des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sollen, die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

### § 8 Jugendforum

(1) Das Jugendforum ist eine Einrichtung auf Samtgemeindeebene, das die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder vertritt und bei der Koordinierung der Jugendarbeit unterstützt. Dem Jugendforum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehren gegenüber dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
- b) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Lindhorst,
- c) Wahl einer Gemeindejugendsprecherin oder eines Gemeindejugendsprechers und einer stellvertretenden Gemeindejugendsprecherin oder eines stellvertretenden Gemeindejugendsprechers für die Dauer eines Jahres.

Die Gemeindejugendsprecherin oder der Gemeindejugendsprecher, im Verhinderungsfall die stellvertretende Gemeindejugendsprecherin oder der stellvertretende Gemeindejugendsprecher, vertreten die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst im Forum der Kreisjugendfeuerwehr Schaumburg.

(2) Das Jugendforum besteht aus:

- a) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- b) den Jugendsprecherinnen oder Jugendsprechern jeder Jugendfeuerwehr.

Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

(3) Das Jugendforum arbeitet sinngemäß nach den Vorgaben der Organisationsgrundsätze, die für den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss lt. § 7 bestehen. Für Ladungen gilt Abs. 3, Satz 1 bis 2, für Beschlüsse gilt Absatz 4 und 5 und für Niederschriften gilt Absatz 6.

### § 9 Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist eine Einrichtung auf Ortsebene, das die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder vertritt und bei der Koordinierung der Jugendarbeit unterstützt. Dem Jugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
- b) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- c) Mitarbeit bei der Aufstellung des Dienstplans,
- d) Mitarbeit bei der Aufstellung des Jahresberichtes,
- e) Beteiligung bei der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
- b) der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher, der stellvertretenden Jugendsprecherin oder dem stellvertretenden Jugendsprecher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Der Jugendausschuss arbeitet übertragen auf die Ortsebene nach den Vorgaben der Organisationsgrundsätze, die für den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss lt. § 7 bestehen. Für Ladungen gilt Abs. 3, Satz 1 bis 2, für Beschlüsse gilt Absatz 4 und 5 und für Niederschriften gilt Absatz 6

### § 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren, für die nicht die

Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Vorschlag für die Bestellung der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes sowie der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
- b) Wahl einer Jugendsprecherin oder eines Jugendsprechers, einer stellvertretenden Jugendsprecherin oder eines stellvertretenden Jugendsprechers sowie einer Schriftführerin oder eines Schriftführers für die Dauer eines Jahres,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- d) Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister oder die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Teilnahme der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste an der Mitgliederversammlung ist erwünscht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Jugendabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und einer Sprecherin oder einem Sprecher der Mitglieder zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

### § 11 Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachen in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

### § 12 Schlussbestimmung

(1) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst

sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst.

## Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst (Anlage 2 zu § 11)

### § 1 Organisation

(1) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst. Kinderfeuerwehren sind bei den Ortsfeuerwehren

Beckedorf  
Heuerßen  
Lindhorst und  
Lüdersfeld/Vornhagen

eingrichtet.

Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, die oder der sich dazu der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes, bedient.

### § 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind:

- a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe, Pflege und Förderung der Gruppen- und Teamfähigkeit, Förderung der sozialen Kompetenz,
- c) Spiel, Sport und Basteln,
- d) Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung,
- e) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen).

(2) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr (das spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z. B. mit der Kübelspritze oder das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen kann vermittelt werden).

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendförderungsgesetzes.

(4) Die körperliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder ist zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Kinder aus der Samtgemeinde Lindhorst können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das

Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

(3) Die Zugehörigkeit der Kinder zu der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz der Kinder.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austrittserklärung (schriftlich, bei Minderjährigen mit Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten),
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- e) Aufgabe des Wohnsitzes,
- f) Ausschluss,
- g) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt,
- h) Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, die mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgen kann.

(6) Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Lindhorst geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der oder dem Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Lindhorst erlassen.

#### § 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den in § 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst genannten Grundsätzen.

#### § 5 Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart

(1) Die Kinderabteilung der Ortsfeuerwehren wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart nach Maßgabe dieser Grundsätze geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart.

Diese Leitung oder die stellvertretende Leitung der Kinderfeuerwehr darf nicht von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart wahrgenommen werden.

Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart sind insbesondere zuständig für die

- a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- b) Aufstellung des Dienstplanes,
- c) Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
- d) Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- e) Vertretung der Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr nach Innen und Außen.

(2) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst sein. Sie müssen persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein, sollen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter aufweisen und mit Erfolg an einem Truppführer-Lehrgang an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben.

Die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart müssen persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein.

Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart und stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder stellvertretender Kinderfeuerwehrwart wird die Teilnahme an dem von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr angebotenen Seminar für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer empfohlen.

(3) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart sowie die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart werden nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

#### § 6 Bekleidung

(1) Das Tragen einer einheitlichen Bekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

#### § 7 Schlussbestimmung

(1) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst.

#### 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Der / Die GemeindebrandmeisterIn und die OrtsbrandmeisterInnen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

der / die GemeindebrandmeisterIn	160,00 €
der / die OrtsbrandmeisterIn einer Stützpunkfeuerwehr	100,00 €
die übrigen OrtsbrandmeisterInnen	80,00 €

Der / Die stellvertretende GemeindebrandmeisterIn und die stellvertretenden OrtsbrandmeisterInnen erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte der festgesetzten Beträge.

(2) Die sonstigen ehrenamtlichen FunktionsträgerInnen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der / die GerätewartIn einer Ortsfeuerwehr	40,00 €
dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug	
b) der / die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	40,00 €
c) der / die Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr	30,00 €
d) der / die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	40,00 €
e) der / die Atemschutzbeauftragte der Ortsfeuerwehr	30,00 €
f) der / die Gemeindezeugwart (Kleiderkammer)	40,00 €

g) der / die stellvertretende Gemeindezeugwart (Kleiderkammer)	20,00 €
h) der / die AdministratorIN FeuerON	40,00 €
i) der / die Elektrofachkraft	40,00 €
j) der / die GemeindepressewartIn	40,00 €
k) der / die GemeindejugendfeuerwehrwartIn	50,00 €
l) der / die stellvertretende GemeindejugendfeuerwehrwartIn	40,00 €
m) der / die JugendfeuerwehrwartIn einer Ortsfeuerwehr	50,00 €
n) der / die stellvertretende JugendfeuerwehrwartIn einer Ortsfeuerwehr	30,00 €
o) der / die KinderfeuerwehrwartIn einer Ortsfeuerwehr	50,00 €
p) der / die stellvertretende KinderfeuerwehrwartIn einer Ortsfeuerwehr	30,00 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Lindhorst, den 28. Juni 2021

Svenja Edler  
Samtgemeindebürgermeisterin

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am **08.04.2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.637.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.869.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.608.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.751.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.808.000 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.992.200 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 750.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, ...08.04.2021.  
Ort Datum der Ausfertigung

D. Wall J. Windheim  
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 07.07.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2021 bis zum 30.08.2021 in der Gemeindeverwaltung, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf im ....., Zimmer ..... zu folgenden Öffnungszeiten Montag und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 15.07.2021  
Ort Datum der Ausfertigung

D. Wall J. Windheim  
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

## 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heuerßen vom 18.09.1974

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) sowie der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung beschlossen.

### Artikel I

I. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a.) für den ersten Hund     | 50,00€  |
| b.) für den zweiten Hund    | 80,00€  |
| c.) für jeden weiteren Hund | 110,00€ |
| d.) für gefährliche Hunde   | 700,00€ |

II. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind in jedem Fall:

1. American-Staffordshire- Terrier,
2. Bullterrier,
3. Pitbull-Terrier,
4. Staffordshire-Bullterrier und
5. Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.

III. Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Als Kreuzungen gelten Hunde, bei denen ein Elternteil den genannten Rassen des Abs.3 Nr. 1 bis 4 angehört. Die Abstammung der Hunde ist vom Hundehalter zu belegen. Hunde, bei denen der Phänotyp eines der im Absatz 3 genannten Rassen überwiegt oder deutlich hervortritt, sind als Kreuzungen dieser Rassen einzustufen. In Zweifelsfällen hat der Hundehalter von Züchtlern eingetragener Zuchtverbände eine schriftliche Beurteilung einzuholen.

### Artikel II.

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft

Heuerßen, den 27.05.2021

Andreas Walter  
Bürgermeister

Christoph Meier  
Stv. Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Haste: Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung 15.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ als Satzung mit Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes schließt sich an die Bebauung „Reddinger Weg“ an. Der Gel-

tungsbereich umfasst die Flurstücke 91/1, 650/95, 89/2 und teilweise das Flurstück 163/8 (Haster Bach), Flur 1, Gemarkung Haste.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

**Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“**  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 105 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigelegt)**

Der o.g. Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung / Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Haste, den 01.07.2021

Der Bürgermeister  
Sandmann

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 30.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

(weiter auf Seite 101)

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.905.500	67.000		1.972.500
ordentliche Aufwendungen	1.905.500		100.000	1.805.500
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.885.500	67.000		1.952.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.792.500		100.000	1.692.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	28.200		28.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000	200.700		205.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.900		28.600	14.300
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.885.500			1.980.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.840.400			1.912.500

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 65.000 Euro erhöht und damit auf 65.000 Euro neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 2, 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Hohnhorst, den 30.12.2020

Gemeinde Hohnhorst

Lattwesen  
Bürgermeister

Schmidt  
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2020 ist durch den Landkreis Schaumburg am 26.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/33 zur Kenntnis genommen worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.15, öffentlich aus.

Hohnhorst, den 14.07.2021

Gemeinde Hohnhorst

Der Gemeindedirektor  
Mike Schmidt

**Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.185.300 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.249.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.151.700 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.150.000 Euro  
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 101.800 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 242.000 Euro  
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 138.500 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 1.392.000 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 1.392.000 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 138.500 Euro veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.  
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro: Überschreitungen bis 300 Euro  
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro: Überschreitungen bis 500 Euro  
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:



für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

31691 Helpsen, 21. Juli 2021

Samtgemeinde Nienstädt

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Helpsen**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Helpsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31691 Helpsen, 16. Juli 2021

Gemeinde Helpsen

Köritz  
Gemeindedirektor

---

### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seggebruch über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 29.11.1974**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die vom Rat der Gemeinde Seggebruch am 29.11.1974 beschlossene Straßenausbaubeitragsatzung wird ersatzlos aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Seggebruch, 13.07.2021

Wittkugel  
Bürgermeister

Köritz  
Gemeindedirektor

---

### **Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Seggebruch**

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Seggebruch liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Seggebruch derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0170-9309895 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31691 Seggebruch, 22. Juli 2021

Gemeinde Seggebruch

Köritz  
Gemeindedirektor

---

### **Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2021 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2019 weist einen Fehlbetrag von 64.393,01 € aus, der aus der Gewinnrücklage ausgeglichen wird. Eine Ausschüttung von 70.000,00 € an die Gesellschafter erfolgt aus der Gewinnrücklage.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Testat vom 16.04.2021 festgestellt:

*„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

*- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der*

Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 24.06.2021 lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS ist durch die beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nienburg, am 16.04.2021 abgeschlossen worden.

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 24.06.2021

AZ: 14 51 06

Landkreis Nienburg/Weser, Rechnungsprüfungsamt,  
Kolb

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02. August 2021 bis zum 13. August 2021 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Samtgemeindebürgermeister  
Wedemeier

**Aushang: Do. 29.07.2021**

**Abnahme: Di. 17.08.2021**

**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg  
Bebauungsplan Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“  
- 1. Änderung -**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 105 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Steinhuder-Meer-Straße“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 02.07.2021

Wedemeier  
Der Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

**1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülse**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Hülse hat in seiner Sitzung am 10.05.21 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 18.02.2004 beschlossen:

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

**§ 9 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, die für Aschen 20 Jahre.

Hinter § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

**§ 18 a Urnenbaumgräber**

(1) Urnenbaumgräber werden mit einer oder mehreren Grabstellen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche vergeben. Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, gelten für Urnenbaumgräber die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

(2) Die Beisetzungen erfolgen in der Nähe eines Baumes. Die Anlage und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Fläche der Urnenbaumgräber darf in der Zeit zwischen dem 01.04. und dem 30.09. nicht mit Grabschmuck versehen werden, um die Pflege durch den Friedhof zu ermöglichen. Für jede verstorbene Person wird eine Plakette auf der gemeinsamen Stele angebracht. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hülse, den 14.06.2021

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülse

L.S.  
Christian-Clemens Stummeyer R. Ressmann, P.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.  
Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte  
Furche  
Oberkirchenrätin

in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte  
Furche  
Oberkirchenrätin

---

---

#### D Sonstige Mitteilungen

-----  
**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede für den Friedhof in Hülsede vom 06.02.2020**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hülsede für den Friedhof in Hülsede am 10.05.21 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.02.2020\_beschlossen:

**In § 6 I. erhalten die Nummern 8 ff. des Gebührentarifs folgende neue Fassung:**

8. Urnenbaumgrab:  
a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 1.520,00 Euro  
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 53,00 Euro  
Die Gebühr beinhaltet eine Grabplakette mit Beschriftung sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr für die Anpassung an die Ruhezeit entsprechend Ziffer 2 b), 4 b), 7b oder 8 b).

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 4 b), 7 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Hülsede, den 14.06.2021

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

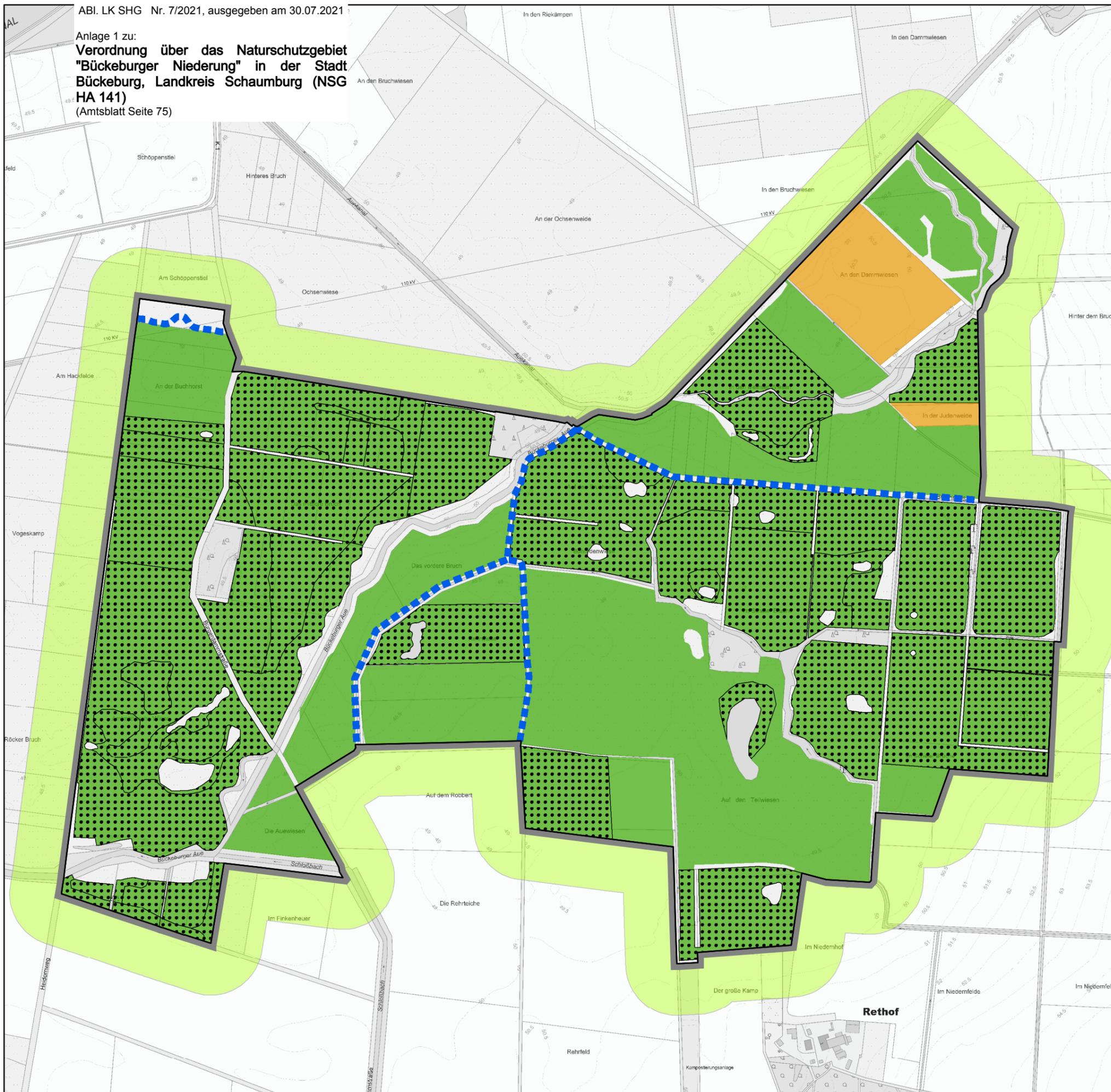
L.S.  
Christian-Clemens Stummeyer R. Ressmann, P.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.  
Ev.-luth. Kirchenamt

Anlage 1 zu:  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Bückeburger Niederung" in der Stadt  
Bückeburg, Landkreis Schaumburg (NSG  
HA 141)**  
(Amtsblatt Seite 75)



# Anlage

## Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das

### Naturschutzgebiet "Bückeburger Niederung"

vom 20.07.2021

#### Legende

-  Grenze Naturschutzgebiet
-  100 m-Zone gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7
-  Wege gem. § 3 Abs. 2
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3



Landkreis Schaumburg  
untere Naturschutzbehörde

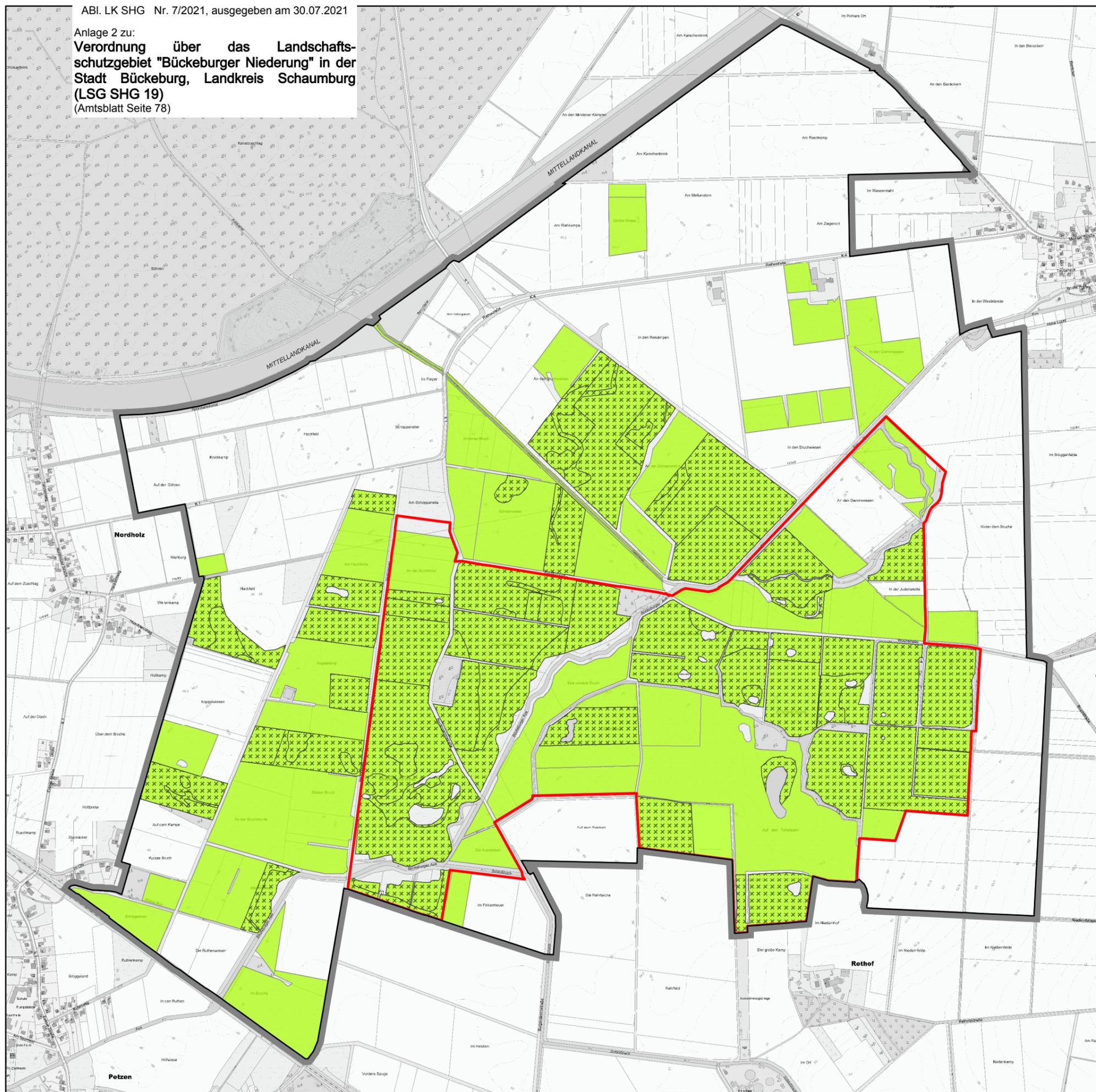


0 50 100 200 300 400 500  
Meter

Maßstab 1:7.500

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des  
Landesamtes für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen,  
© 2019 (AP2.5)

Anlage 2 zu:  
**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bückerburger Niederung" in der Stadt Bückerburg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 19)**  
(Amtsblatt Seite 78)



## Anlage

### Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das

### Landschaftsschutzgebiet "Bückerburger Niederung"

vom 20.07.2021

#### Legende

-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  Grenze Naturschutzgebiet (nachrichtlich)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 1 Nr. 13
-  Grünland gem. § 4 Abs. 1 Nr. 14 - 15



Landkreis Schaumburg  
untere Naturschutzbehörde



0 100 200 400 600 800 1.000  
Meter

Maßstab 1:12.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019 (AP2.5)

Anlage 3 zu:  
**Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln**  
(Amtsblatt Seite 81)

## ANLAGE

### zu § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes  
bitte  
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich: .....

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder einem Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteet – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich: .....

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

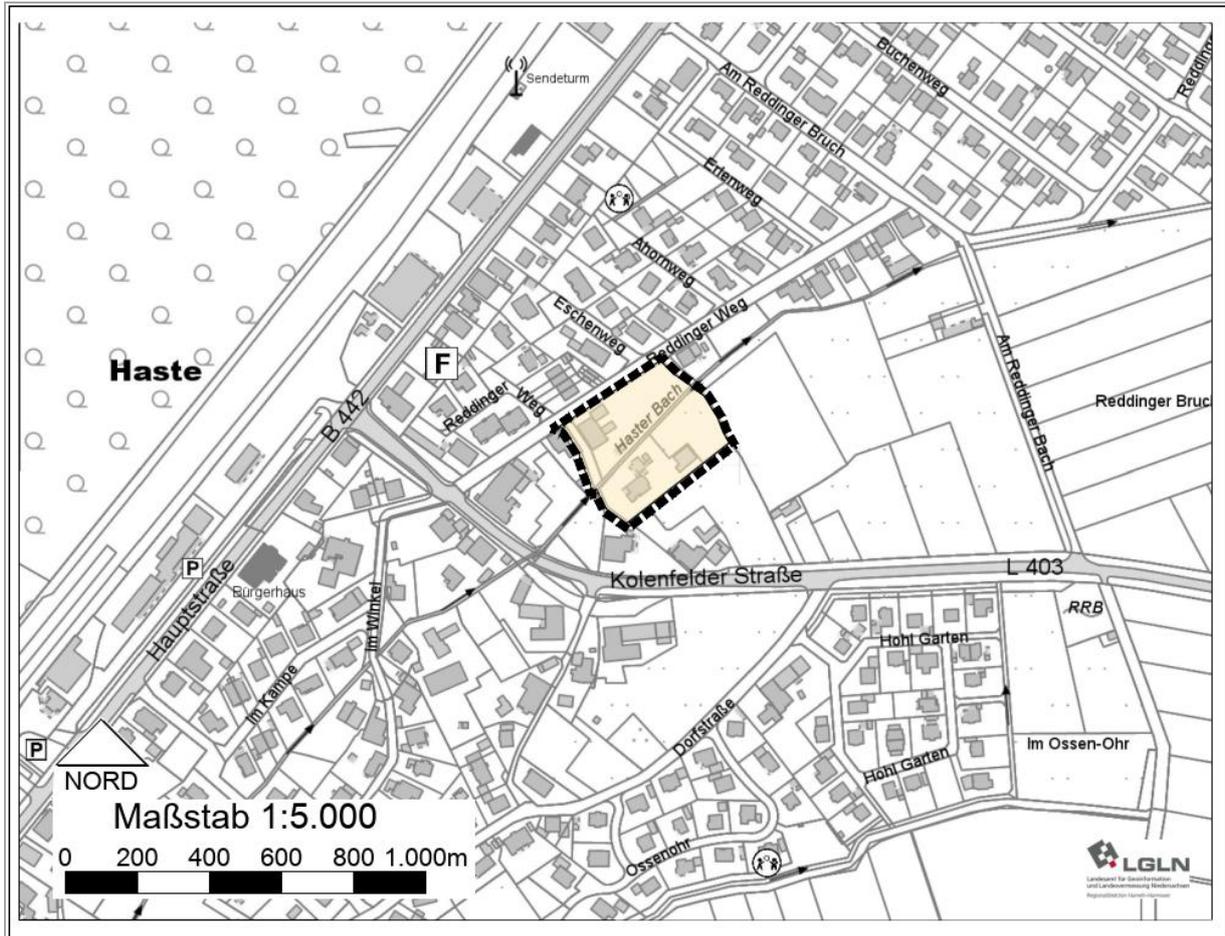
Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 4 zu:

**Ämtliche Bekanntmachung; Gemeinde Haste: Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“; Satzungsbeschluss**  
(Amtsblatt Seite 100)



**Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“**

(weiter mit Anlage 5)

